

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Tuttlingen
Allgemeinverfügung
an private Waldbesitzende zur Aufarbeitung von Schadholz
zum Zweck der Borkenkäferbekämpfung

Im Sommer 2023 haben Gewitterstürme auf den Gemarkungen Emmingen und Liptingen zu massiven Sturmschäden im Wald geführt. Aufgrund der trocken-heißen Witterung der vergangenen Jahre ist ein hoher Bestand an Borkenkäfern (insbesondere Buchdrucker, Ips typographus und Kupferstecher, Pityogenes chalcographus) in den Wäldern vorhanden. Wenn die Borkenkäfer im kommenden Frühjahr ausfliegen und viele kranke und geschwächte Bäume als Brutmaterial vorfinden, können sie sich sehr stark vermehren und im Lauf des Sommers 2024 und auch in den kommenden Jahren, massive Folgeschäden verursachen. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind die Waldbesitzenden verpflichtet, der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse sowie tierische Forstschädlinge vorzubeugen und tierische Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an Waldbesitzende auf den Gemarkungen Emmingen und Liptingen. Die Waldbesitzenden wurden mit Schreiben vom 19.10.2023 über die Forstschutzproblematik informiert und zur umgehenden Kontrolle und Schadholzaufarbeitung aufgefordert.

Ihnen gegenüber erlässt das Landratsamt Tuttlingen gemäß §§ 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG i.V.m. §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nrn. 4, 5 LWaldG folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Die vorgenannten Waldbesitzer werden verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Borkenkäfers **bis spätestens zum 01.02.2024** durchzuführen. Diese Maßnahmen sind:
 - a. Aufarbeiten von Fichten- und Tannen-Schadholz (Sturmholz und Käferholz) durch
 - b. Umsägen und Aufarbeiten der angeschobenen, gebrochenen, liegenden und gebogenen Sturmholzstämme, sowie aller von Borkenkäfern befallenen Stämme und
 - c. Verbringen des aufgearbeiteten Schadholzes aus dem Wald (dies gilt auch für Brennholz), alternativ chemische Schutzbehandlung (Vor-Ausflugspritzung) und
 - d. Hacken oder Kleinsägen verbleibender Gipfelstücke.

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet. Hierdurch wird der Brutraum für Borkenkäfer reduziert und deren weiterer Vermehrung wird vorgebeugt.
3. Falls die Arbeiten der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieser Verfügung nicht bis zum

01.02.2024

fertiggestellt wurden, kann die Untere Forstbehörde die entsprechenden Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der betroffenen Waldbesitzenden durchführen. Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme betragen je nach Stärke des Holzes und örtlichen Gegebenheiten zwischen 30,00 und 50,00 € je Festmeter (Einschlag, Rücken, Hiebsnebenarbeiten, Hacken, Schutzspritzung, Verbringen außerhalb Wald).

4. Die Nichtbefolgung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung kann gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

II. Begründung

1. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist der Landkreis Tuttlingen als untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig, § 64 Abs. 1, und 3, § 62 Nr. 3 LWaldG.
2. Rechtsgrundlage für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG i.V. m. §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nrn. 4, 5 LWaldG. Danach kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen, sofern der Hinweis auf Verstoß gegen die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG genannten Vorschriften innerhalb der gesetzten Frist unbeachtet bleibt.

Am 19.10.2023 wurden den Waldbesitzenden auf den Gemarkungen Emmingen und Liptingen ein Hinweis erteilt, befallenes Schadholz (Käferholz, Sturmholz) aufzuarbeiten und aufgearbeitetes Schadholz aus dem Wald zu verbringen. Dieser

Hinweis wurde nicht von allen Waldbesitzern beachtet, was diese Allgemeinverfügung erforderlich macht.

Das Belassen des Schadholzes im Waldbestand stellt einen Verstoß gegen die Pflichten dieser Waldbesitzendengemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LWaldG dar, weshalb die untere Forstbehörde nach § 68 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG befugt ist, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die von der unteren Forstbehörde angeordneten Maßnahmen sind vorliegend auch geeignet, erforderlich und angemessen, um den beabsichtigten Zweck, den Schutz der bedrohten Waldbestände vor dem Befall durch tierische Forstschädlinge, zu erreichen. Die betreffenden Maßnahmen sind geeignet, das Auftreten und die Ausbreitung der Borkenkäfer (Buchdrucker; *Ips typographus* und Kupferstecher, *Pityogenes chalcographus*) zu verhindern, weil das Brutraumangebot effizient reduziert und so ein umfangreicher Schwärmflug im kommenden Frühjahr erschwert und damit einer drohenden starken Vermehrung der Borkenkäfer entgegengewirkt wird. Aufgrund des in den vergangenen Jahren erhöhten Vorkommens von Borkenkäferbefall muss für das Jahr 2024 von einer nochmals erhöhten Gefährdung ausgegangen werden. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil es keine anderen Möglichkeiten gibt, um das Auftreten und die Ausbreitung der Borkenkäfer mit hinreichender Sicherheit zu verhindern. Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen, weil die gebotene Abwägung zwischen den die privaten Waldbesitzenden treffenden Belastungen einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der angrenzenden Waldbesitzenden, vorliegend ergeben hat, dass diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck stehen.

Die von der unteren Forstbehörde gesetzte Frist ist schließlich auch angemessen, weil sie den betroffenen Waldbesitzenden ausreichend Zeit einräumt, um die erforderlichen Maßnahmen zu organisieren und in dem angeordneten Umfang auch durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei einer zu lang andauernden Aufarbeitung bestünde die Gefahr, dass der beabsichtigte Zweck der angeordneten Maßnahmen nicht vor Eintritt der drohenden Gefahr erreicht würde und dass zu wenig Zeit verbliebe, um Schadholz im Weg der Ersatzvornahme aufzuarbeiten.

3. Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung liegt im

überwiegenden öffentlichen Interesse. Beim Unterbleiben einer zeitnahen Vornahme der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen besteht wegen der bei frühem, umfangreichem Schwärmflug drohenden Massenvermehrung der Borkenkäfer in den betroffenen Gebieten (Privatwälder auf den unter Ziffer 1 genannten Gemarkungen) eine bestandsbedrohende Gefahr für die dort vorhandenen Nadelwälder, die ein weiteres Zuwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung unmöglich macht. Die Erhaltung und Sicherung des vorhandenen Waldbestandes liegt im öffentlichen Interesse (s. auch §§ 1 Nr. 1 und 9 LWaldG), weshalb drohende Schäden rechtzeitig abzuwenden sind (vgl. § 14 Abs. 1 LWaldG).

4. Zugleich wird den privaten Waldbesitzenden das Zwangsmittel der Ersatzvornahme (§ 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)) in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung für den Fall angedroht (vgl. § 20 LVwVG), dass die unter Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen nicht bis zum 01.02.2024 fertiggestellt wurden. Mit diesem Zwangsmittel werden die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen vollstreckt (§ 18 LVwVG).

Die Kosten der Ersatzvornahme würden dann beigetrieben oder mit Holzerlösen verrechnet. Die Kosten werden nach § 31 LVwVG von den privaten Waldbesitzenden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und zwar auch dann, wenn diese den geschätzten, anhand von Erfahrungswerten kalkulierten Aufwand übersteigen. Wenn das Schadholz in „Schadblöcken“ aufgearbeitet werden muss, werden mehrere Flurstücke zusammengefasst und Kosten und Erlöse werden anteilig umgelegt. Die angegebene Höhe der Kosten der Ersatzvornahme wurde nach dem Umfang der durchzuführenden Maßnahmen anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

Die Androhung der Ersatzvornahme ist vorliegend geeignet, die drohende Gefahr eines Schädlingsbefalls vom Wald abzuwenden, weil hierdurch der unteren Forstbehörde ein sofortiges Handeln ermöglicht wird, falls die privaten Waldbesitzenden die angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht durchführen. Sie ist auch erforderlich, weil ein weiteres Zuwarten nach Fristablauf dazu führen würde, dass sich die abzuwehrende Gefahr, der Eintritt erheblicher Borkenkäferschäden an den betroffenen Waldbeständen, verwirklicht. Zudem ist sie angemessen, weil sie für die privaten Waldbesitzenden keinen Nachteil bedeutet, der außer Verhältnis zu dem mit dieser Anordnung verfolgten Zweck steht.

5. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung können gemäß § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 2500,00 € geahndet werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

IV. Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamts Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, 14. November 2023

W. Schwarz

Dezernent Ländlicher Raum

Landratsamt Tuttlingen